

Motion Erich J. Hess (JSVP): Aussetzung einer Belohnung für die Erfassung von Sprayern

Sprayereien, Vandalismus und der sinkende Respekt gegenüber fremdem Eigentum werden in unserer Gesellschaft je länger je mehr nur noch als Kavaliersdelikt abgehandelt. Begünstigt wird dieses Verhalten einerseits durch die gängige Gerichtspraxis und durch Richter, welche mit viel zu milden Urteilen lediglich beim Täter für Begeisterung sorgen. Andererseits werden in vielen Fällen leider keine Privatklagen seitens der Eigentümer eingereicht, was bedeutet, dass die Täter finanziell nicht für den angerichteten Schaden aufkommen müssen. Somit wird die Angelegenheit mit einer viel tieferen Geldbusse seitens des Gerichts oder im besten Falle mit ein paar Tagen Gefängnis bedingt „ad acta“ gelegt. Hauseigentümer und Geschäftsinhaber sowie der brave Steuerzahler berappen die Kreativität gewisser Damen und Herren schlussendlich aus eigenen Mitteln.

Im Grunde genommen gibt es nur die folgenden Massnahmen:

- Abschreckendes und konsequentes Anwenden des schweizerischen Strafgesetzbuches. Die bestehenden Gesetze ermöglichen eine strenge Bestrafung.
- Jede Sprayerei ist konsequent zur Anzeige zu bringen, damit diese statistisch bei der Polizei auch erfasst werden können.
- Sofortiges Entfernen der Graffitis, um die Attraktivität herabzusetzen. Schliesslich ist es das Ziel des Sprayers, dass seine Schmierereien über längere Zeit bestehen bleiben.
- Projekte wie „Casa Blanca“ sollten weiter gefördert werden.

Ein rasches Entfernen der Schmierereien „à la Casa Blanca“ ist aber nur ein Teil der Lösung. Ziel sollte es sein, die Täter vermehrt zu überführen. Sprayen ist vorwiegend in der „Hip-Hop-Szene“ oder in linksextremen Kreisen verbreitet. Gebäude werden unter anderem gekennzeichnet, um Reviere zu markieren. Sprayen ist keine anonyme Sache. Vielfach bilden sich Clans oder es wird mit den so genannten Kunstwerken herumgeprahlt. Jeder Sprayer hat seinen eigenen Künstlernamen, mit welchen er sein Kunstwerk vollendet; schliesslich will er ja den anderen zeigen, wer der Maler war. Genau hier sollte der Hebel angesetzt werden. Eine Belohnung würde wohl manchem „Künstler“ Kopf und Kragen kosten und der normale Bürger würde noch aufmerksamer durch die Gegend gehen und verdächtige Personen der Polizei melden. In der Stadt Thun wurde schon einmal eine Belohnung für einen Sprayer ausgesetzt. Dieser hatte eine Fassade eines Thuner Hotels verschmiert, welche vorgängig gerade frisch gestrichen wurde. Der Eigentümer setzte damals eine Belohnung auf die unbekannte Täterschaft aus. Wenige Tage später wurde der Täter gefasst, nachdem er aus den eigenen Reihen verraten wurde!

Wir sind überzeugt, dass mit der Aussetzung von Belohnungen die Sprayereien rasch reduziert werden können und verlangen vom Gemeinderat:

1. Projekte wie „Casa Blanca“ sollen weiter gefördert werden
2. Auf Sprayer, welche finanziell einen grossen Schaden anrichten und mehrere Objekte versprayed haben, wird eine Belohnung zwischen 500 Franken und max. 2'000 Franken ausgesetzt.

3. Die Höhe der Belohnung ist der Täterschaft zusammen mit den Gerichtskosten vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

Bern, 6. Juli 2006

Motion Erich J. Hess (JSVP), Dieter Beyeler, Simon Glauser, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Stefan Bärtschi, Ernst Stauffer, Peter Bühler, Peter Bernasconi, Thomas Weil, Heinz Rub

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat sich am 7. Juni 2006 im Rahmen seiner Antwort auf den praktisch identischen Vorstoss des Motionärs vom 2. Februar 2006 bereits mit dem Anliegen auseinandergesetzt. An seiner damaligen Beurteilung hat sich nichts verändert:

Zu Ziffer 1:

Das Projekt Casa Blanca ist in den Legislaturrichtlinien 2005 – 2008 des Gemeinderats enthalten. Entsprechend hat der Gemeinderat am 20. September 2006 beschlossen, die Aktivitäten des Vereins Casa Blanca weiterhin und bis auf weiteres im bisherigen Umfang zu unterstützen.

Zu Ziffer 2:

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Auffassung, dass Sachbeschädigungen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Antragsdelikte sind, weshalb die Strafverfolgung vom Geschädigten einzuleiten ist, und von „Wild-West-Methoden“ entschieden abzusehen ist.

Zu Ziffer 3:

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Auffassung, dass das Strafgesetzbuch und das Gesetz über das Strafverfahren nicht seiner Kompetenz unterstehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 29. November 2006

Der Gemeinderat